

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1782

21 (20.5.1782)

Montags, den 20^{ten} May 1782.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn Allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



21.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

von allerhand zum gemeinen Besten überhaupt auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.
Publican.



P u b l i c a n d u m .

Auf Seiner Königlichen Majestät von Preussen, Unfers allergnädigsten Herrn Befehl, setzet das Königliche General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium, nachfolgende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden Septembermonaths dieses Jahres, denen so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt, und ausgezahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen so zum erstenmahl wenigstens 30 Pfund selbst gewonnene und gut gehaspelte reine Seide werden vorzeigen können, ausser denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr. eine auf Vier zuerst und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende Prämie von 20 Rthlr. 2) Denjenigen Fünf Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres, den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 3) Denjenigen Zwey Personen, die ein Stück selbstverfertiger Spitzen, so den Brühlern an Dessen und Feinheit gleich kommen werden, vorzeigen können, jeder eine Prämie von 30 Rthlr. 4) Denjenigen Zwey Personen, welche im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgischen, der Ehur- und Neumark, auch Pommern, Ost- und Westpreussen, gute Steinkohlen entdecken werden, jeder 250 Rthlr. 5) Denjenigen Vier Unterthanen, ausser der Provinz Halberstadt, als welche davon ausgeschlossen ist, so von selbst gewonnenen Flachse, das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 25 Rthlr. 6) Denjenigen Drey Landleuten in Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterperde vorführen werden, jedem 5 Rthlr. 7) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens, und Garas nach Holländischer Art, dem Harlemmer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Rthlr. 8) Demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg die erste Garobleiche, nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 50 Rthlr. 9) Demjenigen, der die beste, noch unbekante Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 30 Rthlr. 10) Denjenigen Sechs Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr. 11) Denjenigen Drey Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres, die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Prämie von 50 Rthlr. 12) Denjenigen Zwanzig Impetranten ausserhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune, die mehresten und schönsten Hecken von Weiß und Schwarzdorn oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt und bis ins 3te Jahr und länger fortgebracht haben, so, daß selbige in völligem Wachsthum stehen, wobei sich aber die Competenten im Magdeburgischen

Landesbibliothek Oldenburg



und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorher keine Lehmwände gestanden, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. 13) Denjenigen Zwey Fabricanten, die zum erstenmal, wenigstens für 1000 Rthlr. wollene Waaren, von eigener Verfertigung ausser Landes werden debitiret haben, und sich desfalls hinlänglich legitimiren, jedem 50 Rthlr. 14) Denjenigen Acht Personen, welche eine Plantage, von wenigstens Ein Hundert und Fünfzig Stück sechsähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume 4 Fuß unter der Krone, werden gezogen haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. und denen Sechs Demerenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten, dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlessien, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber, müssen diejenigen Plätze, mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten noch geschähen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal gehörig zu legitimiren haben. 15) Denjenigen Vier Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesät, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr. 16) Denjenigen Drey Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen-Dammast, werden gewürkt haben, jeder 20 Rthlr. 17) Denjenigen Drey Landrenten, so an Orten wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seite den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgischen Maß damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthlr. und können diejenige, welche in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anleitung zu haben verlangen, sich bey den resp. Cammern ihrer Provinzen melden. 18) Denjenigen Vier Impetranten, welche den Waidbau dergestalt betrieben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler gekauft werden kann, jedem 25 Rthlr. 19) Denen Zwey Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes, und der Pferde noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnützig machen werden, jeder eine Belohnung von 30 Rthlr. 20) Denjenigen Vier Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnützig machen werden, jedem 20 Rthlr. 21) Denjenigen Vier Impetranten, welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstrassen anlegen und fortbringen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. 22) Denjenigen Drey jungen Bur-schen, welche sich in der Provinz Minden, um das Leinen Damastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben und gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 23) Denjenigen Einwohnern der Stadt Hersforden, welche daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher

Größe



Größe sie auch sehr mag, bis zum Sept. dieses Jahres mit dem mehresten Felten, so sie selbst dort haben weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch Älteste von den Nachbarn oder sonst gehörig bescheinigen werden, dem Ersten, und Meisthabenden, eine Prämie von 30 Rthlr. Dem Zweiten eine Prämie von 25 Rthlr. und dem Dritten eine Prämie von 20 Rthlr. 24) Denjenigen Vier Witthen im Magdeburgischen, der Ehur- und Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergeldüngung zum erstenmahl einführen werden, jedem 30 Rthlr. 25) Denen Fünf Leinwebern so im Herzogthum Magdeburg, in der Ehur- und Neumark, in Pommern, Ost- und Westpreussen auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 26) Denjenigen Sechs Landleuten, die adeliche Gutsbesizere und Beamten davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, soll an den Orten, wo bisher niemals Döhen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellet haben, jedem eine Belohnung, von 20 Rthlr. gereicht werden. 27) Denjenigen Zwey Fabricanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 40 Rthlr. 28) Demjenigen, welcher ein noch mehr bewährtes, ganz sicheres und noch unbekanntes Mittel zu Ausrottung der Weirwärmer ausfindig machen und anzeigen wird, 30 Rthlr. 29) Demjenigen, welcher ein sicheres und bewährtes Mittel, zu Abwendung alles Raupenschadens an den Obstbäumen ausfindig machen und anzeigen wird, eine Belohnung von 60 Rthlr. 30) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiesen, und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, 40 Rthlr. 31) Demjenigen, der in Königlichem Landen eine Walkereide auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, 50 Rthlr. 32) Denjenigen Drey Könighchen oder adelichen Forstbedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen stehend gemacht, gehörig besaamet, und solchergestalt auf unnütze und schädlichen Wästeneyen durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanwachs befördert haben, jedem 30 Rthlr. 33) Denjenigen Drey Spinner- oder Spinnerinnen, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pf. fein wollen Garn, zu 16 Stück außs Pfund, das Stück zu 20 Fizen und die Fize von 40 Faden nach dem Berliner Haspel à 3½ Ellen lang, in einem Jahre, für die einländischen Fabriquen gesponnen zu haben, beweislich werden dorthin können, jedem 30 Rthlr. 34) Denjenigen Zwey Durriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die grossen Woll-Fabriquen und das Tuch- und Räschnachergewerk, in den Provinzen diesseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten dräternen Ningen und stählernen Nietten in billigen Preisen versorgen, jedem ein Prämium von 25 Rthlr. 35) Denjenigen Vier Imperantten, welche zuerst in der Gegend von Hattingen in der Grafschaft Marck, Rohe-Stahl- oder auch Stabeisenhämmer anlegen werden, jedem eine Belohnung von 100 Rthlr.



36) Denjenigen Zwey Leinwandhändlern und Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen, in einem Jahre ausserhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem ein Prämium von 40 Rthlr. 37) Demjenigen ersten Brauer, Bäcker oder Brandtweimbrenner, in den Provinzen Elbe und Meurs, welcher anstatt der Holzfeuerung sich der Steinkohlenfeuerung bey seiner Nahrung bedienen wird, jedem 25 Rthlr. 38) Demjenigen Zwey Grobschmieden in Berlin, welche bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden und den Gebrauch der Steinkohlen beybehalten werden, jedem 25 Rthlr. 39) Demjenigen, der in der Alt- Ucker- und Mittelmark, Pommern, dem Rheinisch-Preussischen, besonders aber in Scharien und Westpreussen, auch in den Provinzen Halberstadt und Magdeburg, eine Salpeterhütte anlegen wird, ein Prämium von 150 Rthlr. Jedoch wird solches in beyden letztern Provinzen, nur derjenige erhalten, welcher eine Plantation von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4½, oben 1 Fuß breit und 6 Fuß hoch, angelegt hat, erhalten, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeteradministration nähere Anweisung erhalten. 40) Demjenigen, der eine Holzsparniß von Ein Viertel des Bedarfs, gegen den bisherigen, beym Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß, durch das Zerbrechen der Steine in kleinere Stücke, und andere erforderliche mehrere Handarbeiten, verlohren gienge, eine Belohnung von 30 Rthlr. 41) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arsens einreicht und die darnach angestellte Versuche der Anleitung nicht entsprechen, ein Prämium von 30 Rthlr. 42) Demjenigen, so eine bessere Beschickung der Eisenerzte anzugeben weiß, als die bisher bekannte Verfahrensart ist, und sich solches durch Proben bestätigt, 30 Rthlr. 43) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedarf, die auch wohlfeiler seyn muß als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren steht, ein Prämium von 40 Rthlr. 44) Demjenigen, der in der Gegend von Hindorff, Kunzendorff, Giesen und Querbach in Schlesien, ausser der Bierung der jetzt bekannten Gänge, einen streichenden Koboldgang mit Poch- und Stufenerzten entdeckt, deren Schliche a) mit 3 Sanden ein vollkommenes Muster von O. C. und O. E. geben, ein Prämium von 50 Rthlr. und soll dieses Prämium mit jedem mehrern Sande, den dergleichen Schlich zu Production dieses Musters verträgt, mit 10 Rthlr. erhöht werden. b) Sollten diese Schliche, ohne Verletzung der innern Güte der vorigen Muster, als: M. C. und M. E., F. C. und F. E., F. F. C. und F. F. E. geben, so soll das Prämium bey jedem Muster noch um 20 Rthlr. erhöht werden, 30 wenn ein Kobold mit 4 Sanden gutes O. C. und etwa mit 3 Sanden gutes M. C. giebt, so erhält der Demerent 60 Rthlr. für ersteres und noch 20 Rthlr. für letzteres; c) Können aus diesen Schlichen ausser O. C. und der sub b) angegebenen Bedingung, wohl gar F. F. C. erhalten werden, so wird bey diesem Muster die Prämie auf 50 Rthlr.



Rthlr. erhöht, so, daß derjenige, der einen Koboldgang findet, dessen Erzte und davon gefallene Schliche, mit 4 Sanden O. C. und mit der proportionirlichen Quantität desselben, auch F. F. F. C. geben, für erstes Maister 60 Rthlr. und für letzteres 50 Rthlr. erhalten wird, d) Derjenige, der 2 sich zusammen scharenbe und in der Teufe oder Länge sich dabey veredelnde Gänge trifft, soll noch ausserdem ein Prämium von 10 Rthlr. erhalten, welches so oft als dergleichen veredelnde Schaarfrömze gefunden werden, wiederholt werden soll. e) Sollte auch jemand in der Gegend von Schreiberschau, oder in der Grafschaft Glatz, Koboldgänge von der sub a. b. c. und d. angeführten Beschaffenheit entdecken, so sollen auch für diese, die vorangeführten Prämien ertheilet, und wenn sich ein dergleichen Gang im Glatzischen findet, dem Entdecker noch ein besonderes Douceur gegeben werden, welches denen darauf verwandten Kosten proportioniret seyn soll. Diejenige, so an dieses Prämium Anspruch zu haben glauben, müssen sich längstens den 1sten August dieses Jahres bey dem Schlesischen Oberbergamte melden. Alle diejenige aber, so von den vorher benannten Prämien eine, oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich Ausgang Septembris dieses Jahres bey den Land- und Steuerräthen, oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben.

Berlin, den 9ten April 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi. Freyh. v. Heimig. v. Werder.

A v e r t i s s e m e n t s .

Da vermuthet wird, daß die in dem publicirten Viehsterbens-Patent, vom 13ten April 1769, enthaltene, auch die sonst sich darauf gründende Verordnungen und Vorschriften, sowohl vor dem Ausbruch der sich annähernden Viehseuche und auch bey würllichen Ausbruche derselben, von diesem oder jenem Eingeseffenen, nicht gehdrig befolget, besonders das Vorschriftmäßige, in Ansehung der Bedeckung mit genugsamer Erde, wegen der Entfernung der zum verscharren des Viehes gemachten Gruben, von den Wohn- und Weideplätzen nicht aller Orten in Acht genommen, die Gruben



Gruben viel zu nahe gemacht, auch bey dem Einbringen des crepirten Viehes die Gruben so lange offen gehalten werden, bis selbige damit angefüllet sind, solches aber offenbar zur Verbreitung und Unterhalt der Viehsenche Anlaß geben muß, so wird ein jeder nochmals angewiesen, auch dann, wenn er von den Gerichtsbedienten nicht bemerkt zu werden glaubt, sich, in vorkommenden Fällen, nach den Vorschriften zu richten, mit der Warnung; daß bey der geringsten erweislichen Vernachlässigung nach der Rigueur die gesymäßige Strafen vollzogen werden sollen. Hiernach hat sich ein jeder zu achten und sind sämtliche Obrigkeiten wiederholentlich beordert, in ihren Districten genau vigiliren zu lassen.

Murich, den 30sten April 1782.

Königl. Preuss. Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Nachdem Seine Königl. Majestät Höchst Selbst, die Einbringung aller hölzernen Uhren aus der Fremde, zum innern Debit verbotzen haben; So wird dem Publico solches hiedurch bekant gemacht, und ein jeder wohlmeinend gewarnt, sich dieterhalb keiner Contravention zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls mit Confiscation derselben, gegen die Uebertreter verfahren werden wird.

Signatum Murich, den 6ten May 1782.

Königl. Preussif. Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Johann Gerdes Janssen zu Marx, ist gesonnen, seine zu Wiesede, mit Joachim Kenken in Communion habende Erbpacht, zu verkaufen, nemlich die Ziegeley wo, der Einrichtung der Gebäuden des Geräthschafts und Erdreichs nach, gute Dachziegelsternen und Backsteine bisher gemacht und ferner gemacht werden können. Der benötigte Torf, auch 14 Fuder Heu, wird von denen Friedeburger Amts-Einwohnern geliefert, daagegen müssen Erbpächter Jährlich 70 Rthlr. Friederichsd'or Erbpacht von der ganzen Ziegeley entrichten. Liebhaber können sich je eher je lieber bey ihm einfinden, Conditiones vernemen und nach Belieben handeln.

2 Auf



2 Auf erteilte gerichtliche Distraktion soll das von dem Bäcker Otto Edwards anigo bewohnt werdende Haus und Garten cum anaeris nebst noch 3 Aekern so von beerdigten Taxatoribus auf 885 fl. in Gold, nach Abzug der Lasten, taxiret worden, in 3en Licitations-Terminen von 14 zu 14 Tagen als am 8ten und 22ten May sodan am 5ten Junii a. c. öffentlich ausgebaut und im letzten Termine dem Meistbietenden verkäuflich zugeschlagen werden.

3 Weyl. Dierk Eden Erben Immobil. Stücke unter Siemonswold belegen, als:

- a) ein Haus und Garten zu Siemonswold,
- b) 2 Kuhweiden auf dem wester Ett-Lande daselbst,
- c) ein Stück Moorland,
- d) 6 Diemath Land,
- e) 3 Diemath Land,
- f) eine Manns Vorsteckstelle in der Siemonswolder Kirche,
- g) 7 Lagerstellen, auf dem Kirchhof, welche zusammen auf 2484 Gl. in Golde von vereideten Taxatoren gewürdiget sind, sollen am 14. May curr. Vormittags um 10 Uhr, zum 3ten und letzten mal separatum ausgebaut, und dem Meistbietenden käuflich zugeschlagen werden; NB. im ersten und 2ten Licitationstermin ist für die Grundstücke nichts geboten worden. Taxa und Conditiones sind bey dem Ausmüner Egberts zu Odersum gratis einzusehen.

4 Auf gesuchten und erteilten Consensum de alienando sind die Erben des wtl. Herrn Rathsverwandten Thoden von Welsen aus freien Willen Theilungshalber entschlossen, das von ihnen selbst bewohnt werdende grosse adelich freie Haus am Markte wie auch das im Eckel stehende grosse ansehnliche Thurmhaus nebst dabey befindlichen grossen Obst- und Küchen-Garten, sodann 3 Diemathen hinter dem Escher, und etliche Begräbnis-Keller in der Kirche öffentlich durch die zeitige Mediles am 8ten Julii zu Norden verkaufen zu lassen.

Auf gesuchten und erhaltenen Consensum de alienando ist der Herr Walther zu Jever aus freien Willen entschlossen seinen Schiffschelling nebst dabey befindlichen Geräthschaften am 3ten Junii zu Norden durch die zeitige Mediles im Weinhaus verkaufen zu lassen.

Sodann ist der Herr Deichrichter Wieben entschlossen am selbigen Tage daselbst ein Haus und Garten in der Syhlstrasse Wester Klust 4ten Rott No. 376, wie auch einen grossen Kirchenstuhl in der langen Kirche durch gedachte Mediles öffentlich verkaufen zu lassen.

- 5 Es sollen sichere 5 Grasen Weerland, so noch unverheuret sind, bey dem Einhaufe in Steyderland, am Geiseweg, am 28sten May in des Vogten Erdgers Behausung zu Weener, öffentlich verkauft werden, so, daß Käufer nach Belieben den halben Kaufschilling darauf stehen lassen und ein jeder die Kaufconditionen bey dem Ausmienen Schelten in Leer, auch Vogten Eröger in Weener, einsehen kann.
- Weyl. Jan Abrahams Wittwe und Kinder Vormünder, wollen zwee Bauäcker auf der Haisfeldmergasse belegen, am 30sten May, zu Leer auf der Schule, öffentlich verkaufen.
- 6 Gerd Kannegießer als Erbe des weiland Anthon Duus Tochter Nachlassenschaft ist gesonnen, ein von besagtem Duus herrührendes, an der Langenstrasse in Mürich stehendes Haus cum annexis, am ersten Junii in einem Termine verkaufen zu lassen.
- 7 Am 21sten May, sollen an der Kirchstrasse zu Mürich, allerley Mobilien, nach der Ausmienen-Ordnung, verkauft werden.
- 8 Auf erhaltener Commission der wohlöbl. Domainen-Rentey zu Esens, sollen, des Jacob Oltmanns in Bense, und des Jan Warcken in Dunum, beschriebene Güter, öffentlich, nach der Ausmienen-Ordnung, verkauft werden. Liebhabere wollen sich am bevorstehenden 27sten May, des Morgens um 10 Uhr in Bense, und den 28sten May, des Vormittags um 10 Uhr in Dunum, einfinden und nach Gefallen mienen.
- 9 Des Hausmanns Johann Hayen zu Wallum, belegener, und eidlich auf 2000 Gl. in Gold gewürdigter Platz, groß 48½ Diemath Marschland, nebst 10 Ruthen Morast auf dem Junckers Hecker, welcher von beeidigten Taxatoren auf 187½ Gl. in Gold astimiret, soll am 28sten May auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr zum ersten mal öffentlich durch den Ausmienen Eucken feil geboten werden.
- 10 Harm Ahrens zu Norden, hat zwee schöne Phaetons, und einen neuen Wagen, aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, der kan sich bey ihm einfinden.

II Nachs

(No. 21 3 i i)



11 Nachdem der 3te Licitations-Termin, des, zu Neustadt Gddens, stehenden Schiffers Alexander Folkers Hauses, so auf den 6ten May präfixirt gewesen, gewisser Ursachen halber frustrirt; so ist nunmehr wiederum ein neuer Licitations-Termin auf den 27sten Junij angeordnet worden.

12 Der Kaufmann T. Rudolphi et Cons. zu Norden, haben 40 Stück schöne Hamburger greinen Balken, worunter die, so zu Masten und Mühlen-Rurhen geschickt von pl. m. 50 bis 60 Fuß lang sind, aus der Hand zu verkaufen, wie auch pl. m. 2400 Eichen Tonnen-Stäbe. Liebhaber können sich deshalb bey ihm melden.

13 Am 23sten May, soll, auf gerichtliche Ordre vor dem hiesigen Weinhause, 1 verlegtes Pfand, bestehend in allerhand Goldgeschirr, zur Befriedigung des Kaufmanns Marias Abrahams Bargerbuhr, für baares Geld öffentlich ausgemienet werden.

Am 27sten dieses, will der hiesige Weinhändler Mons. Johann Fried. Wilken, pl. m. 20 Orbstück allerhand schöner Weine ausmienen lassen, Käufere wollen sich bey ihm melden.

Norden, den 14ten May, 1782.

14 Weil Sielrichter Wybet Boelmanns Wittwe, Anna van Lahr, ist gesonnen, ihren Heerd Landes, auf Alt Bunder-Neuland, bestehend in einer guten Behausung, Scheune und Garten und in pl. m. 87 Gr. sen Landes, sodann ein neuerbautes Haus zu Bunde im Broeckster-Rott, so Gerd Jans Heven heuerlich gebraucht, am 4ten Junii a. c. zu Bunde in Vogt Appeldorns Behausung öffentlich zu verkaufen. Die Conditionen sind zu Leer bei dem Ausmimer Schelten und zu Bunde bei dem Vogt Appeldorn, zur Einsicht zu haben.

15 Hinrich Janssen Wittwe, auf dem Landschaftlichen Volder, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihre Behausung daselbst, am 23sten dieses öffentlich verkaufen zu lassen. Auch hat derselbe gerichtliche Erlaubniß erhalten, allerhand Mobilien und Stademaehers-Gerätschaft am 24sten dieses öffentlich bei ihrer Behausung verkaufen zu lassen.

16 Des Christian Harms auf dem Boeckjeteler-Wehn, Nutt-Schiff, nebst Seil, Treil und Schill-Guth, soll den 22sten May, des Mittags um 1 Uhr, in Ude Henners Haus, öffentlich verkauft werden. Conditions sind bey dem Commissiöns-Rath und Ausmimer Deuter einzusehen.

Verheuz



Verheirungen.

2 Die Frau Wittwe Kitteln, ist willens, ein Oberzimmer, mit oder ohne Meublen, zu vermiethen, welches sogleich bezogen werden kan; Liebhaber dazu können sich bey ihr melden.

2 Die Frau Nathia Klepperbetin zu Jever, ist willens, ihre beyden, nahe am alten Garmshohl, im Henricher Kirchspiel, belegene Landgüter, wovon das eine 95 $\frac{1}{2}$ Matten groß ist, von Johann Elias Janssen heuerlich bewohnet und groß Pophausen genennet wird, das andere aber 36 $\frac{1}{2}$ Matten hält, von Ludewig Focken gegenwärtig heuerlich bewohnet, und klein Pophausen genennet wird, sodann ein kleines, ohnweit der Stadt Jever, im Lande, bey dem sogenannten Wolters-Berge belegenes Haus mit einer Scheune und 6 Matten Landes, welches anjeto von Johann Jürgen Janssen heuerlich gebrauchet wird, und zu welchem, nach Gelegenheit des Pächters, angelegene kleine Landstücken beygeheuret werden können, auf May 83 anzutreten, wieder zu verheuren. Die Liebhaber zu einem oder andern, können sich desfalls den 20sten Junii a. c. und auch vorher bey ihr melden.

3 Am Mittwoch den 22sten dieses, sollen zu Groothusen pl. n. 33 Grafen Oberpastoren Grünlanden, auf 1 Jahr öffentlich daselbst verheuret werden.

4 Christopfer Hajen Eggerichs will sein Landgut zu Rensburg, in Westrummer Kirchspiel, groß 60 Matten im besten Stande habendes Laad, nebst guter Behausung, um auf May 1783 anzutreten, entweder verheuren oder auch allensals aus freyer Hand auf billige Bedingungen verkaufen. Wer dazu Beheben trägt, kann sich im künftigen Monath den 21 Junij zu Jever in Herrn Franz Trochons Hause am alten Markte einfinden, und auf eine oder die andere Art contrahiren.

5 Wehl. Jan Cassiens Kinder Vormünder, haben gerichtl. Erlaubnis, des Erblässers Plas zu Strackholt, als Haus, Garten, Bau- und Meent-Landen, auf 6 Jahren öffentlich verheuren zu lassen. Wer dazu Lust hat, wolke sich den 29sten May zu Strackholt einfinden. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath und Ausmischer Reuter einzusehen.

Capitalia, so zu belegen.

Der Schustermeister Gisbert Roleffs in Esens, hat 140 rl. in Courant Papisen Gelder, gegen landübliche Zinsen zu belegen, wer solche verlanget und gehörige Sicherheit



heit stellen kann, melde sich bey ihm, und dienet zur Nachricht, daß die Gelder so gleich in Empfang genommen werden können.

Citationes Creditorum.

1 Beym Stadtgericht zu Norden, ist ad instantiam der Hille Eppen Groß, des weil. Dnne Hinrichs Meyers Wittwe, nachdem ihr von sämtlichen Intestat-Erben die Erbschaft des Dnne Hinrichs Meyer cediret worden, sie aber dieselbe sub beneficio legis ac inventarii angetreten hat, der Erbschaftliche Liquidations-Proceß erdñet worden, und term. zur Angabe und Liquidation von 3 Monaten et reproduct. auf den 18 Jun. a. c. erkannt, unter der Verwarnung:

daß die alsdann aussenbleibende Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Erbschafts-Masse noch übrig, bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Signatum Nordâ in Curia, den 15 März 1782.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

2 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emben, sind auf Anhalten des Nyffe Rüst und Harm Rüst, sodann Jan Harms Hises zu Wybelsum edictales contra quoscunque creditores absichtlich gewisser ihnen von den Erben des weil. Hinrich Berends Brunius öffentlich verkauften, unter Wybelsum belegenen 10 und 13. Grafen Landes, sum termino reproductionis peremptorie auf den 27sten May nächstkünftig erkannt.

3 Beim Stadtgericht zu Norden, ist die öffentliche subhastation des Hauses des weil. Dnne Hinrichs Meyer im Süder Klust 4ten Noth sub No. 213 welches von beeydigten Taxatoribus auf 1725 fl gewürdiget worden, in 3 ein monatlichen Licitationis-Terminen, als den 13ten May, 10ten Junii und 8ten Julii a. c. erkannt, und wird im letzten Termino dem Meistbietenden dieses Haus salva adjudicatione judicii zugeschlagen werden.

Signatum Nordâ in Curia, den 9ten April 1782.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

4 Bey diesem Amtgerichte ist wider die Creditores des stark verschuldeten Nachlasses des zu Buttforde jüngst verstorbenen Kaufmanns Eibo Haying's Cramer ad instantiam
ber



Der Vormünder des gedachten Eramers Kinder Håye Liardes et Cons. als Beneficial Erben, Citatio edictalis cum termino zur Angabe auf den 30 May, dato sub pöna juris erkannt. Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 23 Fbr. 1782.

- 5 Von Eggerich Zindts und dessen weyl. Vater Frerichs Zindts, zu Wäppels, ist concurs. creditor. erkannt und term. präcl. auf den 9ten Junii, zur Angabe der Forderungen festgesetzt worden.

Signatum Jeber, den 26sten April 1782.

(L. S.)

Hochfürstl. Anhalt Zerbstl. Landgericht hieselbst.

- 6 Von weyl. Goldschmid Heeren hieselbst, Wilhelm Menis jun. und dessen verstorbenen, vormals Heerenischen Wittwe, ist concurs. credit. erkannt und term. präcl. auf den 9ten Junii, zur Angabe der Forderungen festgesetzt worden.

Signatum Jeber, den 26sten April 1782.!

(L. S.)

Hochfürstl. Anhalt Zerbstl. Landgericht hieselbst.

- 7 Beym Amtgericht zu Leer sind edictales contra quoscunque, welche auf den durch dem Goldschmid Ninkius de Grave von Marten Janssen publice angekauften Heerd Landes zu Beenhusen, Spruch und Forderung haben, cum termino zur Angabe von 3 Monaten auf den 19. Junii erkannt.

- 8 Nachdem dato über das Vermögen des fallit gewordenen und von hier entwichenen hiesigen Ehug Juden und Kaufmanns Salomon Jacobs Bargerbuhr der Concursus generalis eröffnet worden; als wird hiemit nach Anleitung des Corp. jur. Frieder. Lib. 1. Part. 2 Tit. 26. §. 161. allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben oder dessen Ehefrau nicht das mindeste davon verabsolgen zu lassen, vielmehr solches dem hiesigen Stadtgerichte förderksamk getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum oder an die bestellte Curatores Massä Justiz Commissarium Brakenhof und Kaufmann Joh. Schmertmann abzuliefern; mit der Verwarnung: daß wenn dem ohnerachtet dem Gemeinschuldner oder dessen Ehefrau etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, solches für
nicht



nicht geschehen geachtet, und zum besten der Massa anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten mögte, er noch ausserdem alles daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erkläret werden solle. Wornach sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Norda in Curia des 7ten May 1782.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

9 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden ist auf Anhalten des Jan Christoph Günther zu Blichaus über desselben Vermögen der Concurfus generalis erkannt und terminus zur Justification und Angabe der Forderungen auf den 27sten Juny nächstkünftig sub pona solita präfigiret.

Ebendasselbst ist über das Vermögen des Kaufmanns Beard Bruns zu Jemgum der Concurfus generalis erkannt und terminus zur Angabe und Justification auf 11ten July nächstkünftig sub pona solita präfigiret.

10 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden, sind auf Ansuchen des Jacob Harms Boelsmans, auf dem Landschaftlichen Bunder. Polder, edictales contra quoscunque creditores abfichtlich des, durch Supplicanten von den Eheleuten Leofard Knoop und Umke Jacobs öffentlich angekauften Herd Landes, groß 81 Grasfen, unter Coldeborg, cum termino reproductionis peremptorie auf den 27sten Junii nächstkünftig erkannt.

Ebendasselbst ist über die Massa der fallit gewordenen Handlungs Compagnie des Jan Westmeyer und der Gebrüder Smit zu Jemgum der concursus generalis erkannt und terminus zur Angabe und justification der Forderungen auf den 1sten Julii nächstkünftig sub pona solita erkannt. Dann werden auch zugleich alle etwaige Pfandinhaber hiedurch gewarnet, von diesen Pfändern dem Königl. Amtgerichte zu Emden, bey Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu thun.

11 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum, sind, wegen des vom Hrn. Gerichts-Asfistenten Loth und Hrn. E. A. Greens in Norden, an den Hrn. J. A. v. Iddekinge privatim verkauften Verummer Erbpachts, vormaligen Schloß-Gartens, e. a. wider alle und jede Real-Gläubiger, wie auch diejenigen welche ein Näherkaufsrecht, oder auch Servitut darauf haben, Edictales cum termino zur Angabe auf den 10ten May a. c. pona juris solita erkannt.



12 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind am 27sten März jüngst, auf Ansuchen des Claas Arends, Edictales wider alle und jede, welche auf gedachten Claas Arends und dessen Vermögen, aus irgend einigem Grunde, einen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten, mit Zeit von 12 Wochen et reproduct. præclusivo, auf den 26sten Julii nächstf. ad annotandum et justificandum credita sub pöna perpetui silentii erkannt.

13 Beym Amtgerichte zu Leer sind edictales wider alle und jede welche auf das durch Jan Jürgens von Harm Wäbben privatim angekaufte Haus und Land, das sogenannte große Leegmoor auf Norichmoer, Spruch, Forderung und in specie Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen auf den 4ten Junii nächstkünftig erkannt.

14 Bey dem Greetseelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Bäckers Hinrich Berends und Schusters Jan Martens zu Pilsun, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von dem Weber Marten Hinrichs öffentlich verkaufte, von denen Extrahenten erstandene, daselbst belegene 9 Grafen Landes einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 30 May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

15 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind, am 22sten April e. ad Instantiam des Kaufmanns Simon Peter Coogh und dessen Ehefrau Maria Lesou, edictales wider alle und jede, welche auf, durch Imploranten, von der Wittwen des weyl. F. W. Tsekelenborg, Antje Tje Wilkens, anerkaufte Haus in Comp. 19 No. 8, aus irgend einigem Grunde, Ansprüche, Forderungen, oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 3ten Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

16 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund, sind, ad instantiam des Schmiedes Gerd Tiardes, wegen des, von demselben von Dnne Faussen getauschten, an der Ostseite des Carolinen-Spills, am Tief belegenen Hauses cum annexis, wider alle und jede, welche darauf einen reellen Anspruch und Forderung haben, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 3ten Julii a. e. pöna juris solita erkannt.

17 Bey dem Stadt-Gerichte zu Norden, ist dato über das nachgelassene Vermögen des daselbst fallit gewordenen Kaufmanns und Schutz-Juden Salomon Jacobs Bargerbahe der Concursus generalis per Decretum edinet, und Citatio edictalis contra quoscunque Creditores desselben cum termino von 3 Monaten et liquidationis, auf
den



den 27sten August a. c. sub pōna præclusionis et perpetui silentii erkannt, und hiemit zugleich der abwesende Gemeinschuldner Salomo Jacobs Bargerbuhr, zum Liquidations-Termin mit vorgeladen, um über die Ansprüche der Gläubiger gehörige Auskunft zu geben, und sich, wegen der ihm etwa zur Last fallenden Umstände, zu verantworten.

Signatum Nordâ in Curia, den 7ten May 1782.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

18 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind ad implorationem des Gerb Arens zu Timmel wider alle und jede welche auf das privatim gekaufte $\frac{1}{2}$ Haus und Garten des Rein-der Bruns zu Timmel einen reellen Anspruch und Forderung wie auch Wäherkauf-Recht oder Servitut haben, Edicdales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 13ten Junii a. c. poena juris solita erkannt.

19 Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Fügen Euch Garret Eden aus Essens, hiemit zu wissen, wasmassen Eure Ehefrau Anna Elisabeth Jürgens klagend angebracht, daß Ihr mit Hintansetzung christlichen Gewissens und angelobter Treue, vor 3 Jahren sie bösdlich verlassen und heimlich davon gegangen; dahero allergehorsamst gebeten, solcher Untreue wegen, Euch edictaliter vorladen zu lassen. Wann Wir nun solchem Suchen Statt gegeben; als citiren und laden Wir Euch hiemit, unter sichern Geleite zum Rechten per publica Proclamata, wovon eines in Unserer Regierung, das andere in Essens angeschlagen, auch denen Eлевischen und hiesigen Intelligenz-Blättern zu inseriren) und zwar in termino sub præjudicio den 3ten Sept. dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, coram Deputato, Assistenten-Rath Kettler, auf der hiesigen Regierung zu erscheinen und Euch darüber zu erklären, ob Ihr in die von Eurer Ehefrau gebetene Ehescheidung williget, oder nicht; letztern Falls auch Eure Einwendungen auf die Klage und darin enthaltene Facta vorzubringen und mit den gehörigen Beweismitteln zu unterstützen, bey Eurem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösdlichen Verlasser erkläret, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Wornach ihr Euch zu achten habet.

Urkundlich mit Unserm Regierungs-Insigel bedruckt.

Gegeben Aurich, den 18 April 1782.

[L. S.]
[R]

Im Namen und von wegen Sr. Königl. Majestät.
von Derschau, Ruffel.

20 Bey



20 Bey dem Stadt-Gerichte zu Emden sind, am 9ten May c. ad instantiam des Vierzigers Hiur. Blecker Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Impetran-ten von weyl. Jan Folkerts, und dessen nun auch verstorbenen Wittwen Greetie Schumachers Kinder und Erben öffentlich auerkauften Häuser in Comp. 9 No. 7 und Comp. 9 No. 15 aus irgend einigem Grunde Ansprüche, oder Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 4 zu 4 Wochen, et reproductionis præclusivo auf den 7ten August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

21 Auf Johann Wienraufs Erben Ansuchen, werden alle diesejenige, welche an die 3 von weyl. Johann Hemcken zu Boekhorn, über 400 Rthlr. 200 Rthlr. und 900 Rthlr. ausgestellte und den 6ten Dec. 1729 in dem General-Ingrosations-Protocoll der hiesigen Herrschaft eingetragene Verschreibungen, ungleichen an die, von demselben an Balthasar Johannsen Cornelissen über 150 gm. Thlr. ausgestellte, den 4ten May 1734 in eben dem Protocoll intabulirten Verschreibung, nicht weniger an die von demselben und dessen Ehefrau an weyl. Harm Brahms über 500 gmthlr. ausgegebene und den 30sten Oct. 1731 in dem gedachten Protocoll ingrosirte Obligation, etwa noch Anspruch und Recht, es sey aus welchem Grunde es wolke, zu haben vermeynen möchten, hiedurch öffentlich zum 1sten, 2ten und 3ten mal, anhero vorgeladen, ihre vermeintliche Gerechtsame innerhalb den nächsten 6 Wochen von Zeit der ersten Publication an, bey Hochfürstl. Landgerichte anzugeben und gehörigermassen zu justificiren; unfer der Verwarnung, daß nach Abfluß dieser Frist, die gedachte, in hiesigen Ingrosations-Protocoll noch offen stehende Forderungen daselbst sogleich getilget werden sollen, und denen sich nicht gemeldeten, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach ic.

Signatum Jever, den 26sten Apr. 1782.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

22 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind am 14ten May c. ad instantiam des Vierzigers D. E. van Santen, edictales wider alle und jede, welche auf den durch Impetra-ten vom Herrn Burgermeister Möller privatim angekauften Gartens in Comp. 12. No. 27. aus irgend einigem Grunde, Ansprüche, Forderungen oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 3. zu 3. Wochen et reproductionis præclusivo auf den 26sten Jul. nächstkünftig bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

(No. 21 R F F)

23 Bey



23 Bey dem Freyherrl. Gerichte zu Lütetsburg, sind ad instantiam der Bürger zu Norden, Ulbo Emmen und Menne Menne Haben, Edictales wider alle und jede, welche auf die, von Voelte Gerdes filii nomine an Provoconten verkaufte separate Moorstelle von pl. min. 18 Diemathen, zu Lütetsburg belegen, einen Real-Anspruch und Forderung haben, cum termino von 9 Wochen et præclusivo zur Angabe und Justification auf den 1sten Junii insiehend, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Notifikationen.

1 Denen Herren Interessenten, welche bey mir, auf die monatl. Berichte, der Buchhandlung der Gelehrten in Dessau, pränumerirt haben, dienet zur Nachricht, daß gedachte Berichte bis Monath März, gegen Erlegung des Vorschuß-Preises pro Quartal zu 18 ggr. nebst 1 ggr. Porto und Vorschuß auf das 2te Quartal d. J. 18 ggr. bey mir abgefordert werden können; Auch, daß auf alle in gedachten Berichten bekannt gemachte Pränumerations-Stücke, davon die Termine noch nicht abgelaufen sind, von mir Vorschuß angenommen werde und Avertissements davon zu haben sind.

J. Duden.

2 Demnach denen Kaufhändlern Gebrüder Scheidt gegen die von ihnen gerichtlich geleistete Caution für dasjenige was dem Kaufhändler Johann Hermann Lüschen aus der unter der Firma: Johann Hermann Lüschen et Compagnie geführten Societäts Handlung annoch zukommen sollte, die Eincaßirung deren sämtlichen activ-Forderungen dieser Societät, bereits am 31sten December vorigen Jahrs, vermittelst des ihnen gerichtlich erteilten Patents, zugestanden und übertragen worden.

So wird solches jedermänniglichem, besonders aber denen Debitoren sothaner Societät hienit, auf geziemendes Ansehen deren Gebrüder Scheidt öffentl. zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie auf dasjenige, was der Johann Hermann Lüschen hienit, der unbefugt vorgenommen, oder allenfals fernor vornehmen mögte, keine Achtung haben, inmassen es unabänderlich dabey sein Bewenden behält, daß nur allein vorgedachte Gebrüdere Scheidt, und nicht der Johann Hermann Lüschen, zur Eincaßir- und Erhebung aller rückstehenden zur obervorhuten Societät gehöri gen activ-Forderungen berechtigt seyn und bleiben.

Urkund.



Urkundlich des aufgedruckten respective Richterlich- und Schöffentlichen Amtes-Siegels, und zeitlichen Berichtschreibern eigenhändigen Unterschrift. Werden im Landgericht den 27ten Aprilis 1782.

(L. S.)
d. Lud.

(L. S.)
Jeb.

S. B. Dingerkus.

Gerschr. mpp.

- 3 Die Deich- und Siekrihter der combinirten Wynmeerster Sielacht, wollen den 24sten May Vormittags um 10 Uhr, den Canal von der Langacker Schanz bis Bunda, lang pl. m. 550 Ruthen zu graben, an den Wüdekannehmenden ausbedingen; Liebhaber können sich zur gesetzten Zeit auf Alte Bunder Neuland, ohnweit der Wassermühle einfinden, und nach Gefallen annehmen. Das Besieck kann 8 Tage vorher bey dem Bogten Appeldorn zu Bunda eingesehen werden.
- 4 Berend Liards Manninga zu Loppersum, will Kähe und jung Vieh, in der Weide annehmen. Wer sich hievon bedienen will melde sich bey ihm.
- 5 Die Timmeler Wester Commune läffet hiemit anzeigen, daß niemand ferner mit Wagen, Pferden und Vieh von dem Wege nach Hartshausen durch ihre gemeine Weide nach und von dem Großen Behn passiren solle, sonst werden die Bauerichter, diejenigen die darauf befunden werden, dem wollöbl. Amtgerichte anzeigen.
- 6 Dem Publico dienet zur Nachricht, daß das Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia d. d. 19ten März 1782, auf die neue Proceß-Ordnung sich beziehend, hieselbst angekommen, und für 2 ggr. 6 pf. bey mir zu haben sey. Aurich den 9ten May 1782. J. Doden.
- 7 Diejenigen welche an den Nachlaß des neulich in Emden verstorbenen Peruquiers Jacob Gräter eine Forderung haben oder etwas daran schuldig sind, werden ersuchet, solches zur Berichtigung des Inventarii innerhalb 6 Wochen bey der nächstgebliebenen Wittwen zu melden, erforderlichen Falls mit derselben zu liquidiren und Zahlung zu leisten. Emden den 7ten May 1782.
- 8 In der Leipziger Ostermesse ist jetzt herausgekommen: Ueber theologische Streitigkeiten, und die Art der Führung derselben; besonders bey einem neuern Bespiel, (einer Ost-Friesischen Controvers) mit friedfertiger Untersuchung wichtiger theologischen Lehrsätze vorgestellt. 152 Seiten in 8.



9) Alle diejenige, welche noch an den Budel der verstorbenen Eheleute, Brune Oltmans und Briete Dachen zu Jemgum, schuldig seyn mögten, werden ersuchet, in Zeit von 3 Wochen an Jan G. Vienna zu Jemgum zu bezahlen; auch diejenige, welche etwa auf obbemeldten Budel zu prätendiren haben, ihre Angabe in Zeit von 3 Wochen bey bemeldten Jan G. Vienna einzurichten.

10) Die Commune Wirdumer Neuland, ist willens, ihre Abwässerung, oder so genante Ryde, ohngefähr 800 Ruthen lang, von neuen graben zu lassen; sie wird solches den 17. May, als am künft Freytage, an den Stadtsanckmenden öffentlich ausverdingen. Liebhaber können sich an besagtem Tage, des Morgens um 10 Uhr, bey Hanefeld einfinden.

11) Jürgen Bohlen Behrens aus Bagband, find den 12ten May 2 Pferde aus der Weide weggekommen, das eine ein 4jähriges dunkel brauner, und das andere ein 3jähriges schwarzer Couleur, letzteres mit einem krummen Kopf; wer davon Nachricht geben kan, hat sich ein gutes Trinkgeld zu versprechen.

12) Harm Melchers zu Bangstede, ist ein Nutt-Schwein zugelaufen, wer es verlohren hat, kan sich bey ihm melden.

13) In der Leipziger Michael-Messe 1782, wird, auf Kosten der Verlags-Casse für Gelehrte und Künstler zu Dessau, erscheinen:

1) *Heinrici Hoogeveen doctrina particularum linguae Graecae, recisis, quae minus utilia videbantur, in compendium redegit, & multis observationibus auxit* Christ. Godofr. Schürz, *Eloqu. & Poes. P. P. O. in Academia Ienensi.* 2 Alph. und drübet in gr. 8vo. Subscriptions-Preis 1 Rthlr. 12 ggr. Laden-Preis 2 Rthlr. in Gold.

2) Eine Schulausgabe von Rousseaus Oden und Boileaus Lehrgedichten, unter dem gemeinschaftl. Titel:

HORACE FRANCIS, à est-à-dire, les Odes de Rousseau avec les Satires, les Epigrammes & l'Art Poétique de Boileau. En deux Parties. A l'usage des Ecoles. A Dessau &c. MDCCLXXXII.

Auf ersteres wird bis zum 1sten Julii Subscription und auf das andere bis zum 15. Junii 8 ggr. Pränumeration in Gold angenommen, auch Avertissements zur Einsicht communiciret.

J. Döden.

Fortz.



14 Fortsetzung des im vorigen Wochenblatte abgebrochenen Bücher-Verzeichnisses, woben nur noch bemerke, daß die Bezahlung in Golde, den Louis d'or zu 5 Rthlr. und den Ducaten zu 2 Rthl. 60 gr. gerechnet, geschieht.

49. Cantaten und Arien verschiedener Dichter, in Musik gesetzt von Hiker. groß 4. Leipz. 81. 1 Rthlr 54 gr.
50. Campens Robinson der jüngere, zur angenehmen und nützlichen Unterhaltung für Kinder. 2 Theile. 8. Hamb. 80. 1 Rthlr.
51. Eberts Unterweisung in den philosophischen und mathematischen Wissenschaften, für die obern Classen der Schulen und Gymnasien, neue verm. und verb. Auflage. Leipz. 79. 12 gr.
52. Feders Logik und Metaphysik. 8. 5te Auflage. Götz. 78. 60 gr.
53. — Lehrbuch der practischen Philosophie. 8. 4 verm. und verb. Aufl. Götz. 76. 1 rl. 60 gr.
54. Der Freund der Eintracht, aus dem Franz. 8. Frkf. 79. 18 gr.
55. Der Jüngling, 8. 2 Theile. Königsb. 75. 2 Rthlr.
56. Kerns Versuch einer neuen Erklärung der Weissagung des Jesajas in des. 7ten Cap. 14 und 15 Verse, von Jesu Christo. 2 Ausg. Br. 81. 9.
57. Krügers Handbuch des Italienischen Buchhaltens, mit practischen Beyspielen vom Kaufmännischen Buchformeln erläutert 4 2 Aufl. Berl. 54 gr.
58. Lavaters Christl. Lieder. 1tes und 2tes Hundert. 8. Zürich 79. und 80. 60 gr.
59. Lebensläufe einiger Leidenden Edlen. 8. Aus dem Englisch. Petersb. und Leipz. 81. 42 gr.
60. Lessi christliche Moral. 8. 2 verb. Ausg. 80. 48 gr.
61. Loofts niedersächsisches Kochbuch. 8. 12 Ausg. Lüb. 81. 36 gr.
62. Löbers Freuden, Hans Hubrigs eines 112 jährigen Greises, in Briefe und Gespräche. 8. m. Kupf. Dresd. 81. 48 gr.
63. Magazin für die Erziehung und Schulen, besonders in den preussif. Staaten. 1 Bandes 1stes St. 8. 81. 30 gr.
64. Mancherlei, allgemein nützliches Gemisch. physicalisches. 8. 1 Theil m. Kupf. Berl. 81. 54 gr.
65. Materialien zur Uebersetzung in die lateinische Sprache. 8. 1stes und 2tes Stück. Leipz. 81. 24 gr.
66. Matthijons, Fr. Reliquen eines Freidenkers. 8. Berl. 81. 18 gr.
67. Mayers, Joh. Fried Gallerie von Schilderungen guter und böser Hauswirthe, in ihren Lebensläuffen. 8. Nürnberg. 81. 48 gr.



68. Merkwürdigkeiten, Unterhaltende, die Menschheit interessirende, aus verschiedenen Fächern. 8. 2 Theil. Leipz. 82. 36 gr.
69. Miscellaneen, bestehend aus 600 besondern Anekdoten, kurzen Geschichten, epigrammatischen Gedichten und verschiedener andern Merkwürdigkeiten. 1 Theil, welcher 300 St. enthält. 8. Wien 81. 63 gr.
70. Mittel, das beste ausführbare, wider den Kindermord. 8. Dresd. 81. 6 gr.
71. Meyer, von dem Juramento dandorum et Respondedorum, sowohl überhaupt als insbesondere im Hochstift Böhmenbrück. 8. 81. 9 gr.
72. Moriz, über den Märkischen Dialekt, in Briefen. 8. ites St. Berl. 81. 6 gr.
73. Masius, juristische Beyträge. 1 Sammlung. 8. 30 gr.
74. Neue Idyllen eines Schweizers. 8. 80. 54 gr.
75. Drimann, D. Joh. Georg, Weiskorn oder Gemang. 8. Eisenach 81. 9 gr.
76. Papeus, Heiar. Handbuch zum richtigen Verstande und nutzbaren Gebrauche der Sonn- und Festtags-Evangelien und Episteln. 8. Tr. 81. 2 Rthlr. 36 gr.
77. Pfarrhaus, das, eine Erzählung in Briefen, von einem Fräuleinzimmer. 8. Leipz. 81. 42 gr.
78. v. Pfeiffers Grundriß der wahren u. falschen Staatskunst. gr. 8. 2 Bände. Berlin 78 und 79. 1 Rthlr. 36 gr.
79. Plouquet, Wilh. Gotfr. Warnung an das Publicum, für einen im Brandtwein enthaltenen Gifte, samt den Mitteln sie zu entdecken und auszuschneiden. 8. Ldb. 80. 9 gr.
80. Raffe Naturgeschichte für Kinder, zum Gebrauch auf Stadt- und Landschulen, m. 4 K. 8. Göt. 81. 60 gr.
81. — — — gr. 8, mit 12 Kupf. Göttingen 81. 1 Rthlr. 36 gr.
82. — — — Geographie für Kinder. 8. 1 Band. 48 gr.
83. — — — zum Gebrauch auf Schulen. 8. Göt. 80. 24 gr.
84. Rechenschaft, dem Könige gegeben, von Hr. Decker. gr. 4. Wien 81. 36 gr.
85. Rosenmüllers Beicht- und Communionsbuch, m. K. l. 12mo. Nürnberg. 81. 27 gr.
86. Schmid, Joh. Andr. der Weg zur Tugend. 8. Königsb. 81. 24 gr.
87. Schriften, komisch und politische. 8. Wien 81. 18 gr.
88. Seiler, D. G. Fr. der Geist und die Gefinnungen eines vernunftmäßigen Christent. zur Erbauung. 8. 2 Theile neue Aufl. Coburg 80. 36 gr.
89. Sinapius Kaufmännische Hefte. 1 2tes Hest. Hamb. 81. 54 gr.
90. — — — Wandsbecker kaufmännische politische Zeitung. 1 u. 26 Quart. 48 gr.
91. — — — die Hauptzweige des Weinhandels. 8. Hamb. und Leipz. 81. 18 gr.
92. Schröcks allgemeine Weltgeschichte für Kinder. 8. 1 u. 2 Theil. 66 gr. 3 Theil 48 gr.
93. Schilderungen, empfindsame in den Reisen des Lords Stafford. 8. m. K. Leipz. 81. 1 Rthlr.

94. Tabelle, wie in Hamburg der Cours in Louis d'or steigt und fällt, und sich gegen Hamburger Bancogeld und wiederum gegen Louis d'or a 5 Rthlr. berechnet, accur. verhält ic. 8. 6 gr.
95. Taschenbuch zur Belustigung für jedermann. 8. 24 gr.
96. Traumbuch. 8. Tyrol und Venedig. 6 gr.
97. Ueber meine Violine. 8. Wien 80. 30 gr.
98. Unterhaltungen, historische, physicalische und moralische, für Kinder beiderley Geschlechtes, zur Bildung des Verstandes und Herzens. 8. Grfr. 81. 36 gr.
99. Velasco, Don. Ant. Palomín. Leben aller spanischen und fremden Mahler, Bildhauer und Baumeister, ins deutsche übersetzt, u. m. dem Leben des berühmten Diaphael Mengs vermehrt. Dresd. 81. 54 gr.
100. Unterweisung in den vornehmsten Künsten und Wissenschaften, zum Nutzen der Schulen. 8. m. v. K. 3. verb. Aufl. Leipz. 77. 60 gr.
101. Versuch eines Bürgers, über die Verbesserung u. Erziehung in einer republ. Handelsstadt. 8. Bas. 79. 18 gr.
102. Vorlesungen, philosophische, für empfindsame Seelen. 8. Grfr. u. Leipz. 81. 12 gr.
103. Der Vorleser, am Toilette der Franzoszimmer. 8. Wien 81. 60 gr.
104. Untersuchung und Prüfung was von der Erfindung die Häuser vor den Abbrennen sicher zu machen, zu halten sey. gr. 8. Eisebnach 81. 6 gr.
105. Webers physic. chemischellaterjuch. der Thierischen Feuchtigkeiten. 8. Eb. 80. 18 gr.
106. Wie kan man am sichersten für sich und der Welt, den Mangel an-eigenen Kindern ersetzen. Berl. 81. 9 gr.
107. Winzer und Kellner, der vollständige. 8. Leipz. 81. 36 gr.
108. Wörterbuch der Mode, für das schöne Geschlecht und dessen Verehrer. 2 Teile. 8. 30 gr.
109. Zauser, über den falschen Religions-Eifer. 8. Leipz. 81. 24 gr.
110. Vademecum für lustige Leute, enthaltend eine Sammlung angenehmer Scherz, witziger Etasfälle und spaßhafter Historien. 8. 1. 8 L. Berl. 74. 81. 3 Rthlr. 24 gr.
111. Webers 12 Melodien, geistl. u. welt. Lieder. gr. 8. Magd. 82. 18 gr.
112. Essais Historiques par M. J. M. 8. a Berl. 81. 24 gr.
113. Le Printemps Poeme de feu M. de Kressi trad. en franc. par M. Beguelin. gr. 8. a Berl. 81. 12 gr.
114. Nour Nouveau Dictionnaire françois - allemand et allemand - françois. gr. 8. 2 Tom. 3 Rthlr. 54 gr.
115. Peyliers, neue u. vollständige französische Grammatik. 8. Leipz. 80. 30 gr.
116. Unmaasgebliches Bedenken über das neue preussische Gesangbuch. 8. Grfr. und Leipz. 81. 6 gr.

A. F. Winter,

15-



13 Der Kaufmann Stelling aus Hamburg, hat hiedurch anzeigen wollen, daß die bevorstehende Fahrmärkte folgendermassen von Ort zu Ort gehalten werden, als den 17. May zu Esens in der Wage bey Hrn. Matthiessen, den 21sten May zu Norden bey Hrn. Classen in Jerusalem am Markte, den 27sten May in Zurich bey dem Hrn. Meyer im schwarzen Bären, den 3ten Junius in Leer bey dem Hrn. Hutteman im Prinzen von Oranien und zwar mit besondern Sortiments Commodischen Zigen et Cattun, blau et schwarzen Manchester, dito gestreiften Corderoi, engl. Cotton de Rym zu Unterleider, Englis. Tamis a 16 a 18 str. Danking, wolken Damass, Camlott, Marly, Eimloto, fein Leinen nebst anderen Waaren, zu ganz billigen Preisen.

Brodts, Fleisch, und Bier-Taxe in der Stadt Esens, für den Monat May 1782.

Ein grob Rocken-Brodts zu 8 Pfund.	7 st. 10 W.
Ein fein Rocken-Brodts zu 14 Loth	I
Ein Brodt von halb Weizen- und Rocken-Mehl a 12 Loth	I
Ein Weizen-Brodts mit oder ohne Corinten zu 9½ Loth	I
Ein Eier- oder Franz-Brodts zu 8 Loth	2 2½
Ein Pfund vom besten Weizen-Mehl	I 7½
" " mittel dito	I 5
" " Grandmehl	I 5
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodts in kleinern oder grössern Format nach Proportion obiger Taxe.	
Das Pfund vom besten Rindfleisch 3 st. 5 W.	der mittlern Sorte 2 st. 5 W.
	der geringsten 1 st.
Schaaf- oder Lammfleisch, vom besten, das Pfund 2 st.	mittlern 1 st. 5 W.
	geringsten 1 st.
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte 4 st.	mittlern Sorte 2 5
	geringsten I
Die Tonne vom besten Bier	3 Mchlr.
Ein Krug von dieser Sorte	I st. 5 W.
Die Tonne mittel Bier	2
Ein Krug hiervon	I
Die Tonne halb Bier	I

